

Satzung

Stand: 11. April 2002

1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*SielNet*“.
2. Der Vereinssitz ist Braunschweig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz *e. V.*

2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins *SielNet e. V.* ist die Förderung der Kommunikation im nationalen und internationalen Rahmen, sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck wird erfüllt insbesondere durch Einführung und Fortbildung der Mitglieder in den Umgang mit nationalen und internationalen Kommunikationsnetzen; indirekt durch die Möglichkeit, die diese Netze bieten. Unter anderem durch den Ausbau und Betrieb eines Computernetzwerks im Studentenwohnheim Meister-Eckehart-Haus, Sielkamp 5, 38112 Braunschweig.

3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die Satzung sowie deren Ergänzungsordnungen anerkennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form beim Vorstand.
5. Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Aufnahme gestellt hat.
6. Aktives Mitglied kann werden, wer passives Mitglied ist, sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt und beim Vorstand einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellt.
7. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
8. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag oder durch Beschluß des Vorstandes oder durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu passiven Mitgliedern werden.
9. Ehrenmitglieder werden automatisch alle ehemaligen Vorstandsmitglieder, nachdem sie aus der aktiven Mitgliedschaft ausgeschieden sind. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
10. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Verlustes der Geschäftsfähigkeit, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß.
11. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Monats, aber frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, wirksam.
12. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwider handeln oder gegen Bestimmungen der gültigen Satzung oder der Ergänzungsordnungen verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes oder durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Widerspricht der Betroffene innerhalb eines Monats gegen den Beschluß des Vorstandes, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das über den Ausschluß beratende Organ muß dazu nur beschlußfähig sein. Es bedarf also nicht der Anwesenheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs.

4 Stimmrecht

In einer Mitgliederversammlung hat jedes passive Mitglied eine Stimme, jedes aktive Mitglied hat fünf Stimmen, jedes Vorstandsmitglied hat fünf Stimmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5 Beiträge

1. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart von Beiträgen und Gebühren regelt die vom Vorstand festgelegte Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Ehrenmitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand kann auf formlosen Antrag eines Mitglieds in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Bei einem unentschuldigten Rückstand der Beitrags- bzw. Gebührenzahlungen von mehr als einem Monat kann der Vorstand eine fristlose Kündigung aussprechen.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des Vereinszwecks die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist im übrigen insbesondere zuständig für
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - (b) die Erteilung von Entlastungen,
 - (c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - (d) Ausschluß von Mitgliedern,
 - (e) Bestellung des Vorstandes.

2. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht und darf Anträge stellen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - (a) wenn dies 25% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen,
 - (b) auf Beschluß des Vorstandes.
3. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Aushang am Anschlagbrett oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

9 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Diese ist dann beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

10 Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie darf sieben nicht überschreiten.
2. Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen mindestens die Posten *Vorstandsvorsitzender* und *stellvertretender Vorstandsvorsitzender* besetzt sein.
3. Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Personen, vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Die Summe der Ausgaben eines Kalendermonats darf die Einnahmen des betreffenden Kalendermonats nicht übersteigen. Über höhere Ausgaben muß ein Beschluß des Vorstandes gefaßt werden.
5. Zu einer Beschlußfassung muß sich der Vorstand nicht zwingend zu einer Versammlung (Vorstandssitzung) treffen. Es reicht die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unabhängig vom Weg, auf dem die Abstimmung erfolgt ist (z.B. telefonisch, schriftlich, per E-Mail etc.).
6. Eine Vorstandssitzung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit 2/3-Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird erst wirksam, wenn sich das abwählende Organ zugleich auf einen Nachfolger geeinigt oder beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, gilt der Rücktritt als vollzogen, sobald das Mitglied die ihm übertragenen Aufgabenbereiche ordnungsgemäß an den Nachfolger bzw. ein anderes Vorstandsmitglied übergeben hat.

Mit dem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eins.

Tritt der Vorsitzende zurück, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende sein Amt.

Im Falle des Zurücktretens des letzten bzw. einzigen Vorstandsmitgliedes, bleibt dieses im Amt, solange bis ein Nachfolger bestellt wurde.

9. Der Vorstand ist von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

11 Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder bestellt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestellt.

12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Information der Mitglieder.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, an andere Mitglieder delegieren.

13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Rechnungsprüfer zu bestellen und seine Aufgaben sowie die Amtszeit zu definieren.

14 Beurkundung von Beschlüssen

Ein von der Mitgliederversammlung bestellter Schriftführer fertigt über Beschlüsse derselben Protokolle an, die von ihm und einem Versammlungsleiter unterschrieben werden. Diese Protokolle müssen spätestens einen Monat nach der Versammlung Mitgliedern durch Aushang am Schwarzen Brett oder durch elektronische Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

15 Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder und mindestens $\frac{2}{3}$ der aktiven Mitglieder anwesend sind, mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit beschlossen werden. In dieser Versammlung wird auch der Verwendungszweck festgelegt.

16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2000 in Kraft.